

Satzung

Fassung vom 29.09.2020
Geändert mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 01.06.2023

§ 1

Sitz, Zweck, Rechtsform

- I. Der im Jahre 1957 gegründete Verein „Schullandheim Humboldt-Gymnasium“ hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. 4083 eingetragen.
- II. Das Vereinsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Schullandheims.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Arbeit im Schullandheim wird davon bestimmt, dass die physische und psychische Integrität, der dem Verein anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen jederzeit zu wahren ist.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
- VII. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines jetzigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen ohne Liquidation als Sondervermögen mit der gleichen Zweckbestimmung zugunsten des Humboldt-Gymnasiums in Düsseldorf an den Förderverein Humboldt-Gymnasium Düsseldorf e.V..

§ 2

Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem Vorsitzenden
 - 2) dem Schulleiter des städt. Humboldt-Gymnasiums als zweiten Vorsitzenden
 - 3) dem Kassenführer
 - 4) dem Schriftführer
 - 5) einem Vertreter des Lehrerkollegiums
 - 6) dem Schulpflegschaftsvorsitzenden
 - 7) dem Schülersprecher
- II. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der das Recht hat, die zur Abstimmung stehende Frage der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- III. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, bestehend aus dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Kassenführer.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, allein Arbeitsverhältnisse für den Verein zu begründen und zu beenden sowie den Verein bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 25.000 EUR je Rechtsgeschäft allein zu vertreten.

Der 1. Vorsitzende hat die übrigen Vorstandsmitglieder über diese Rechtsgeschäfte sieben Tagen vor der Begründung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Eingehung des Rechtsgeschäfts per Email zu informieren, sofern die Abgabe der Erklärung mit Wirkung für den Verein nicht vorab in einer Vorstandssitzung oder in einer Jahresplanung von den übrigen Vorstandsmitgliedern genehmigt wurde. Die Informationspflicht gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern beschränkt die Vertretungsmacht des Vorsitzenden nicht gegenüber Dritten.

Sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder binnen fünf Tagen nach Zusendung der Email durch den 1. Vorsitzenden widersprechen, gelten die Handlungen des Vorsitzenden als genehmigt.

- IV. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen zur Ausführung ihrer Tätigkeit unmittelbar entstandenen notwendigen Aufwendungen.
- V. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber (Innenhaftung) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden Vorstandsmitglieder wegen zum Schadenersatz verpflichtender Handlungen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung von Dritten (Außenhaftung) in Anspruch genommen, haben sie einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- VI. Nach Ablauf des Vereinsjahres bzw. der Wahlperiode eines einzelnen Vorstandsmitgliedes bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt, es sei denn, zwingende in der Person des Vorstandsmitgliedes liegende und/oder dem Zweck des Vereins zuwiderlaufende Gründe stehen dem entgegen. Darüber entscheidet der amtierende Vorstand.
Für diesen Fall führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein übergangsweise kommissarisch alleine fort. Die Übernahme oder ein Freibleiben der dann jeweils vakanten Position werden von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern festgelegt.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Ordentliche Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs aufgenommen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- II. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer Anschrift und weiteren Kontaktdaten oder Änderungen einer bestehenden Kontoverbindung mit Lastschriftermächtigung dem Verein mitzuteilen. Es besteht von Seiten des Vereins keine Verpflichtung zu entsprechender Datenermittlung.
- III. Ordentliche Mitglieder können zusätzlich als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder im „Verein der Ehemaligen und Freunde des Humboldt-Gymnasiums“ und/oder des Fördervereins des Humboldt-Gymnasiums Düsseldorf dem Zwecke des Schullandheimvereins weiterhin dienen.
- IV. Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens 25,-- €. Die Höhe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das darauf folgende Geschäftsjahr abgeändert werden.
- V. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag vom Vorstand benannt und auf Wunsch von Beitragszahlungen befreit.
- VI. Die Mitgliedschaft endet
- 1) am Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung
 - 2) durch Betragsverzug auch nach Lastschriftrücklauf oder Unzustellbarkeit von Briefen oder e-Mails mit Beitragsforderung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres
 - 3) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - 4) durch rechtskräftigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - 5) durch Tod.

§ 4

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr nach Möglichkeit vor Ende des Schuljahres einberufen werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder – falls dieser verhindert ist – von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich, per E-Mail oder auf der offiziellen Homepage der Schule in der entsprechenden Rubrik Vereine unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- II. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- III. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Vereinsjahren den 1. Vorsitzenden den Kassenführer und den Schriftführer; ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bestellt für jedes Vereinsjahr aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und entscheidet nach Ablauf eines Vereinsjahres über die Entlastung des bisherigen Vorstandes. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem ersten Vorsitzenden oder eines Stellvertreters als Leiter der Versammlung und dem Schriftführer oder dem benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Diese Originalfassung der neuen Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Vereins.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Düsseldorf, 29. September 2020